



## Land- und Forstwirtschaftliches Versuchszentrum Laimburg

**Dreijahresplan**  
**zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption**  
(Gesetz Nr. 190 vom 6. November 2012 , Art. 1, Co 9, Buchstabe a  
„Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der  
Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung“)

inklusive der Sektion

**Dreijahresplan**  
**für die Transparenz und Integrität**  
(Legislativdekret Nr. 33 vom 14. März 2013, Art. 10, Abs. 2,  
„Transparente Verwaltung“)

**2014 - 2016**



# Inhaltsverzeichnis

<b>Art.1</b> - <i>Vorwort</i> .....	S. 3
<b>Art.2</b> - <i>Gegenstand und Zweck des Plans</i> .....	S. 3
<b>Art.3</b> – <i>Die Organe zur Bekämpfung der Korruption</i> .....	S. 4
Art.3.1 - <i>Die Nationale Antikorruptionsbehörde</i> .....	S. 4
Art.3.2 – <i>“Il Dipartimento della Funzione Pubblica”</i> .....	S. 5
<b>Art.4</b> - <i>Der Antikorruptionsreferent</i> .....	S. 5
<b>Art.5</b> - <i>Der Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption</i> ... S. 6	
<b>Art.6</b> - <i>Aufgaben und Verantwortungen</i> .....	S. 6
Art.6.1 - <i>der Organisationseinheiten</i> .....	S. 6
Art.6.2 - <i>des Personals in Bereichen mit hohem Korruptionsgrad</i> .....	S. 6
Art.6.3 - <i>des restlichen Personals</i> .....	S. 7
<b>Art.7</b> – <i>Tätigkeiten mit niedrigem Korruptionsgrad</i> .....	S. 7
<b>Art.8</b> – <i>Tätigkeiten mit mittlerem Korruptionsgrad</i> .....	S. 7
<b>Art.9</b> - <i>Tätigkeiten mit hohem Korruptionsgrad</i> .....	S. 8
<b>Art.10</b> – <i>Gegenmaßnahmen für die Vermeidung von Korruption</i> .....	S. 8
<b>Art.11</b> - <i>Ausbildungs- und Informationstreffen gegen Korruption</i> .....	S. 9
<b>Art.12</b> - <i>Sanktionen</i> .....	S. 9
<b>Art.13</b> – <i>Veröffentlichung der Antikorruptionsmaßnahmen</i> .....	S. 9
<b>Art.14</b> – <i>Dreijahresplan Transparente Verwaltung und „accesso civico“</i> .....	S. 10



Bei Ungereimtheiten oder Zweifel in der Auslegung zwischen der italienischen Version (Originaldokument) und dem deutschen Text gilt der italienische Text.

## **Art.1 - Vorwort**

Am 6. November 2012 wurde das Gesetz Nr. 190 betreffend "Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung" erlassen und wird in der Folge als Gesetz 190/2012 bezeichnet werden.

Mit Legislativdekret Nr. 33/2013 wurde hingegen die „Neuordnung in Sachen Trasparente Verwaltung“ erlassen, welche ein Teil der neuen italienischen Antikorruptionsgesetzgebung aus dem Jahr 2012 ist.

## **Art.2 - Gegenstand und Zweck des Plans**

Gemäß Gesetz Nr. 190/2012 „Bestimmungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung“ hat das Land- und Forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg innerhalb 31. Jänner 2014 einen Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption erstellt. Der Dreijahresplan in Sachen „Transparente Verwaltung“ kann gemäß Art. 10, Abs. 2 ein Teil des Dreijahresplans zur Vorbeugung und Unterbindung der Korruption sein und muss somit nicht ein eigenes Dokument darstellen.

Im vorliegenden Plan ist der Begriff „Korruption“ im engeren Sinne gemäß Artt. 318, 319 und 320 Strafgesetzbuch zu verstehen, welche aufgrund des Gesetzes 190/2012 im Inhalt verschärft wurden und nun folgende Haftstrafen vorsehen:

- Art. 318 StGB: „Bestechung zur Vornahme einer Amtshandlung“ : Haftstrafe von einem bis zu fünf Jahren.
- Art. 319 StGB: „Bestechung zur Vornahme einer gegen die Amtspflichten verstoßenden Amtshandlung“ : Haftstrafe von vier bis zu acht Jahren.
- Art. 320 StGB: „Bestechung einer mit einem öffentlichen Dienst beauftragten Person“ : Haftstrafe gemäß Artt. 318 und 319 StGB, reduziert um 1/3.

Im weitem Sinne ist der Begriff „Korruption“ so zu verstehen: umfassend für alle verschiedenen Situationen im Laufe der Verwaltungstätigkeit, bei welcher der Missbrauch seitens eines Subjektes gegenüber der zugewiesenen Zuständigkeit zum Zwecke von privaten Vorteilen vorkommt bzw. alle jene damit zusammenhängenden Vergehen gegen die öffentliche Verwaltung.



Zweck des Plans ist:

- die Ermittlung von Tätigkeiten, die am häufigsten dem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind;
- Mechanismen zu finden, um dem Korruptionsrisiko vorzubeugen;
- geeignete Maßnahmen in die Wege zu leiten, um das Personal, welches einem hohem Korruptionsrisiko ausgesetzt ist, auszuwählen und zu schulen;
- insbesondere jene Aktivitäten aufzuzeigen, die einem hohem Risiko ausgesetzt sind und dementsprechend ist die beigelegte Tabelle mit der Auflistung der Organisationseinheiten und dessen Risikoeinstufung ein Bestandteil dieses Planes;
- die moralische und operative Eignung des Personals zu gewährleisten, welches besonders hohem Korruptionsrisiko ausgesetzt ist.

Empfänger des vorliegenden Planes ist das gesamte Personal des Land- und forstwirtschaftlichen Versuchszentrum Laimburg, sowohl jenes des Versuchszentrums, als die Angestellten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol.

Die Nichteinhaltung der Maßnahmen des vorliegenden Plans von Seiten der Angestellten, bringt ein Disziplinarverfahren mit sich, wie im Absatz 14 Art. 1 des Gesetzes 190/2012 angeführt.

### **Art.3 – Die Organe zur Bekämpfung der Korruption**

Der italienische Staat (Gesetz 190/2012) hat in erster Linie die Nationale Antikorruptionsbehörde (l'Autorità nazionale anticorruzione) und andere Kontrollorgane beauftragt, Kontrollen durchzuführen, die im Zusammenhang mit der Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung stehen.

#### **Art.3.1 - Die Nationale Anti-Korruptionsbehörde**

Gemäß Art. 13 des Legislativdekrets 150/2009 ist die Nationale Antikorruptionsbehörde für die Bewertung, die Transparenz und für die Vollständigkeit der öffentlichen Verwaltung (CIVIT) zuständig

Die nationale Antikorruptionsbehörde:

- a) arbeitet mit den paritätischen ausländischen Organen, den regionalen und internationalen Organisationen zusammen;
- b) genehmigt den Nationalen Antikorruptionsplan, der vom "Dipartimento della Funzione Pubblica" vorgeschrieben ist;
- c) untersucht die Ursachen und die Faktoren der Korruption und legt Maßnahmen fest, um diese zu bekämpfen;
- d) erteilt den Staatsorganen und allen öffentlichen Verwaltungen Auskünfte über eigene fakultative Standpunkte (Art.1 Absatz 2 LEgislativdekret 165/2001);
- e) teilt fakultative Standpunkte im Hinblick auf Ermächtigungen mit (Art. 53 des Legislativdekretes 165/2001), mit besonderem Bezug auf die Durchführung des Absatzes 16-ter des Gesetzes 190/2012 ;



- f) übt Überwachung und Kontrollen aus, um die effektive Anwendung der Anti-korruptionmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten (Gesetz 190/2012).
- g) legt dem Parlament innerhalb 31. Dezember einen jährlichen Bericht vor, welcher Auskunft über die Antikorruptionsmaßnahmen in der öffentlichen Verwaltung gibt.

### **Art.3.2 – “Il Dipartimento della Funzione Pubblica”**

Eine weitere Körperschaft die bezüglich der Vorbeugung und Bekämpfung der Bestechung und der Rechtswidrigkeit in der öffentlichen Verwaltung operiert, ist der „Dipartimento della Funzione Pubblica della Presidenza del Consiglio dei Ministri“. Diese muss:

- a) die Durchführung der ausgearbeiteten Strategien, auf nationalen und internationalen Ebene, für die Vorbeugung und dem Entgegenwirken der Korruption und Illegalität in der öffentlichen Verwaltung koordinieren;
- b) allgemeine Normen und Methoden für die Vorbeugung von Korruption fördern und festlegen, die mit internationalen Vorgaben, Programmen und Projekten übereinstimmen;
- c) den Nationalen Antikorruptionsplan vorbereiten;
- d) Standardmodelle bezüglich Informationen und nützlichen Daten zur Verwirklichung des Inhaltes des Gesetzes veröffentlichen;
- e) Kriterien festlegen, um die Rotation der Führungsstellen in Sektoren mit hohem Korruptionsgrad zu sichern und um Maßnahmen für die Vermeidung von Überlappungen von Funktionen und Aufträgen bei Führungskräften (auch externen) zu regeln.

### **Art.4 - *Der Beauftragte für die Vorbeugung von Korruption (Antikorruptionsreferent)***

Laut Beschluss des Verwaltungsrates Nr. 16/II/2013 vom 25.7.2013 ist der Direktor des Land-und Forstwirtschaftlichen Versuchszentrums Laimburg, Dr. Michael Oberhuber, zum Antikorruptionsreferenten ernannt worden.

Seine Kompetenzen – Art. 1, Absatz 10 des Gesetzes 190/2012, sind:

- die Ausarbeitung des Entwurfs des Dreijahresplans;
- den Auswahlvorgang jener Mitarbeiter auszuarbeiten, welche in Arbeitsbereichen mit hohem Korruptionsgrad arbeiten und dessen Schulung im Bereich Korruptionsprävention zu organisieren;
- die Wirksamkeit und Tauglichkeit des Planes zu überprüfen;
- Änderungen des Plans vorzuschlagen;
- Rotationen der Auftragszuweisungen vorzunehmen um eventuelle Korruptionsrisiken zu vermeiden;
- das Personal auszuwählen, welches an Fortbildungen und Seminaren zu Themen wie Ethik und Legalität teilnimmt;
- den Korruptionsgrad der verschiedenen zugewiesenen Aufträge abzuwägen;



## **Art.5 - Der Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption**

Unter den Aufgaben, die das Gesetz 190/2012 der nationalen Antikorruptionbehörde zuschreibt, steht die Genehmigung des vom "Dipartimento della Funzione Pubblica" vorgeschriebenen Nationalen Antikorruptionsplans im Vordergrund.

Das Gesetz 190/2012 schreibt vor, dass der Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption jedes Jahr, innerhalb 31. Jänner, genehmigt werden muss. Die Ausarbeitung des Plans muss von verwaltungsinternen Personen vorgenommen werden.

Der Plan muss nach seiner Ausarbeitung und Genehmigung an der "Dipartimento della Funzione Pubblica" und der angehörigen Region weitergeleitet werden.

## **Art.6 - Aufgaben und Verantwortungen**

### **Art.6.1 - der einzelnen Organisationseinheiten**

Die einzelnen Organisationseinheiten des Land- und Forstwirtschaftlichen Versuchszentrums Laimburg müssen:

- vom vorliegenden Plan Kenntnis haben;
- Voraussetzungen schaffen um die eigene Tätigkeit und diejenige der Mitarbeiter wirksam, effizient, wirtschaftlich, produktiv, transparent und vollständig auszuführen;
- dem Antikorruptionsbeauftragtem semestral einen Bericht vorlegen und über Verfahren, die nicht innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen worden sind, Auskunft geben, vorausgesetzt es handelt sich hierbei nicht um naturbedingte Verzögerung;
- rechtzeitig auf jeden potenziellen Interessenskonflikt aufmerksam machen;
- dem Antikorruptionsbeauftragten jenes Personal bekannt machen, welches an Ausbildungs- und Informationstreffen teilnehmen sollte;
- in jeder Wettbewerbsausschreibung die Legalitätsregelungen dieses Plans anführen, und somit auch einen Ausschluss aus dem Wettbewerb ermöglichen (Absatz 17 Gesetz 190/2012);
- Verantwortung tragen für die Verwirklichung der Verwaltungsnormen;
- sich bewusst sein, dass man für die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex bestraft werden kann.

### **Art.6.2 - des Personals in Bereichen mit hohem Korruptionsgrad**

Das im Art.9 hervorgehobene Personal muss:

- vom vorliegenden Plan Kenntnis haben und diesen zur Gänze lesen;
- an Ausbildungstreffen teilnehmen;



- trimestral, und falls erforderlich zu jeder Zeit, den zuständigen Vorgesetzten bzw. zuständigen Organisationsstrukturen eventuelle mit Korruption verbundene Ereignisse mitteilen;
- die eigene Tätigkeit möglichst wirksam, effizient, wirtschaftlich, produktiv, transparent und vollständig ausführen;
- für jegliche gesetzwidrige Tätigkeit, die im vorliegenden Plan aufgelistet sind, Verantwortung tragen

### Art.6.3 – des restlichen Personals

Die Verantwortungen sind:

- vom vorliegenden Plan Kenntnis haben;
- gegebenenfalls an Ausbildungstreffen teilnehmen;
- den Vorgesetzten bzw. zuständigen Organisationsstrukturen eventuelle mit Korruption verbundene Situationen mitteilen;
- die eigene Tätigkeit dem vorliegendem Antikorruptionsplan anpassen;
- die eigene Tätigkeit möglichst wirksam, effizient, wirtschaftlich, produktiv, transparent und vollständig ausführen.

### Art.7 - Tätigkeiten mit niedrigem Korruptionsgrad (siehe Organigramme)

Folgende Tätigkeiten sind einem niedrigem Korruptionsgrad ausgesetzt:

**Analysetätigkeiten seitens nicht akkreditierter Labors des Land- und Forstwirtschaftlichen Versuchszentrums Laimburg:**

dennoch werden die jeweiligen Prüfberichte vom jeweiligen Laborleiter überprüft und erst dann freigegeben.

### Art.8 – Tätigkeiten mit mittlerem Korruptionsgrad (siehe Organigramme)

Folgende Tätigkeiten sind einem mittleren Korruptionsgrad ausgesetzt:

**A. Bearbeitung der Rechnungen und dessen Auszahlung bzw. Einhebung**

**B. Analysetätigkeit im Weinlabor**

Um das Korruptionsrisiko in der Buchhaltung so minimal wie möglich zu halten, werden:

- die Rechnungen im Ein- und Ausgang protokolliert,
- die Rechnungen werden vom Direktor gegengezeichnet,
- Buchungen werden vom Chefbuchhalter einzeln kontrolliert und die Zahlung erstellt und diese werden dann nochmals vom Direktor mit dessen digitaler Unterschrift weitergeleitet.

Um das Korruptionsrisiko im Weinlabor zu minimieren, muss das Labor den strengen Akkreditierungsaufgaben nachkommen, es gibt regelmäßig Kontrollen und die Ergebnisse werden vom Laborleiter überprüft.



## **Art.9 - Tätigkeiten mit hohem Korruptionsgrad (siehe Organigramme)**

Folgende Tätigkeiten sind einem hohen Korruptionsgrad ausgesetzt:

- A. Verträge bzgl. der Lieferungen, Dienstleistungen und Arbeiten**
- B. Vermögensverwaltung**
- C. Aufnahme von Personal**

## **Art.10 - Gegenmaßnahmen für die Vermeidung von Korruption**

Der Landesbetrieb für Forst- und Domänenverwaltung der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol hat folgende Gegenmaßnahmen, Entscheidungskontrollen und andere Mechanismen für die Vermeidung von Korruption festgelegt:

- **interne Kontrollmechanismen:** sind jene die vom Organisationsreglement vorgesehen sind: Kontrollen werden vom Aufsichtsrat und von Auditoren der verschiedenen Audits (Zertifikate) durchgeführt.
- **Benutzung des Portals ausschreibungen-suedtirol.it:** jeder Vorgang wird genau registriert, es wird eine Rotation bei der Firmenauswahl eingehalten und ist am portal ersichtlich, das Vergabeprotokoll wird zudem ausgedruckt und von allen Beteiligten unterschrieben.
- **Bei der Direktvergabe wird jeder Auftrag sowohl vom Sachbearbeiter als auch nochmals vom Direktor der Gutsverwaltung unterschrieben.**
- **Verhaltenskodex der Mitarbeiter:** der Verhaltenskodex muss, mit Beachtung des Antikorruptionsplans, erarbeitet und aktualisiert werden. Der Inhalt des Kodexes muss dann dem gesamten Personal übermittelt werden;
- **Meldungen des Personals:** Angestellte die zur Kenntnis gelangen, dass es im Zentrum zu Interessenskonflikten und Nichteinhaltung vom Verhaltenskodex kommt, müssen es dem Antikorruptionsreferenten mitteilen, unabhängig von Anzeigen bei der Justizbehörde und am Rechnungshof;
- **Dokument der Transparenz:** alle drei Jahre muss das Dokument der Transparenz genehmigt werden. Der Inhalt muss den Direktoren, Koordiantoren und Verantwortlichen der Dienste zur Kenntnis gebracht werden, um eine korrekte Ausübung aller Pflichten der Transparenz zu gewährleisten;
- **Ausbildung des Personals:** Der Antikorruptionsreferent muss jedes Jahr ein Ausbildungstreffen organisieren, bei dem alle Führungskräfte und das Personal mit hohem Korruptionsrisiko teilnehmen müssen. Für die Leitung des Treffens, können auch externe Personen eingeladen werden.
- Es ist die **Errichtung eines Zentralen Rechts- und Einkaufsbüros** geplant und in die Wege geleitet um so die Anzahl jener Personen, die einem mittleren bzw. hohem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind, so gering wie möglich zu halten und so eine effiziente und transparente Vorgehensweise zu ermöglichen.
- **Ausarbeitung eines internen Reglements,** welches die Ankäufe, die Vergabe von Konzessionen, die Verkäufe und die Einstellung von Personal regelt, soweit nicht schon verfügbar.



## **Art.11 - Ausbildungs- und Informationstreffen gegen Korruption**

Das Gesetz 190/2012 bringt sehr wichtige Erneuerungen mit sich. Die Ausbildung und Weiterbildung von Führungspersonen und Angestellten hinsichtlich der Korruption wird vom Gesetz als ein wesentliches Instrument für die Vorbeugung von Korruption erachtet.

1. Die Ausbildung muss in zwei Phasen ablaufen. Die erste Phase befasst sich mit den grundlegenden Themen und wird im ersten Jahr durchgeführt; die Zweite setzt sich mit den darauffolgenden Aktualisierungen auseinander und findet in den folgenden zwei Jahren statt. An den Treffen müssen alle Führungspositionen und das im Art.9 hervorgehobene Personal teilnehmen. Falls möglich, sollte das gesamte Personal teilnehmen, mindestens an der ersten Phase (Grundlagen). Der Inhalt der Ausbildungen sollten auf die Kontroll- und Bewertungsvorgänge ausgerichtet sein und somit das Phänomen der Korruption berücksichtigen.

2. Die Themen des Ausbildungsprogramms sind: der Tatbestand Korruption in der öffentlichen Verwaltung; die Analyse der technischen und verwaltlichen Risiken; das Gesetz 190/2012; der aktuelle Anti-Korruptionsplan; Änderungen im Straf- und Zivilgesetzbuch; die vielfältige Bedeutung des Begriffs "Korruption"; die "indirekte" Korruption; der Verhaltenskodex; die neuen Tatbestände und die dazugehörigen Pläne und Programme.

3. Der Dozent wird unter denjenigen ausgewählt, welche die Verwirklichung des Plans gewährleisten können. Der Dozent muss sich an die angegebenen Anweisungen, die im Absatz 1 und 2 dieses Artikels angeführt sind, halten.

## **Art.12 - Sanktionen**

Es gelten jene Sanktionen gemäß Strafgesetzbuch, welche in Art. 2 erwähnt sind und jene, welche sich aus dem Korruptionstatbestand laut Zivilgesetzbuch, Art. 2635 - Korruption zwischen Privatpersonen (Haftsrafe zwischen einem und drei Jahren) und jene des internen Verhaltenskodex.

## **Art.13 - Veröffentlichung der Antikorruptionsmaßnahmen**

Der vorliegende Dreijahresplan zur Vorbeugung und Unterbindung von Korruption ist für das gesamte Personal bestimmt und wird allen via Mail bzw. mittels Aushändigung oder Anschlag auf der Amtstafel im Haus zur Kenntnis gebracht. Des Weiteren wird der Plan auf der institutionellen Homepage – Sektion Allgemeine Bestimmungen - veröffentlicht . Das gesamte Personal ist verpflichtet, vom Plan Kenntnis zu haben und das Personal mit hohem Korruptionsgrad muss den Plan zur Gänze durchlesen und dies mittels Unterschrift bestätigen.



## **Art.14 – Dreijahresplan „Transparente Verwaltung“ und „accesso civico“ (Art. 5 Legislativdekret 33/2013)**

Im Sinne von Art. 1 des Legislativdekrets vom 14. März 2013, Nr. 33 ist die Transparenz als „uneingeschränkter Zugang zu den Informationen betreffend die Organisation und Aktivität der öffentlichen Verwaltung“ zu verstehen, um so eine Kontrolle über die Wahrung der institutionellen Funktionen und der öffentlichen Ressourcen zu ermöglichen.

Um den vom Gesetz vorgesehenen Auflagen Rechnung zu tragen, hat das Land- und Forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg bereits alle nötigen Schritte unternommen und diese innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Fristen abgeschlossen:

- es wurde auf der institutionellen Homepage [www.laimburg.it](http://www.laimburg.it) die Sektion „Transparente Verwaltung“ eingerichtet und in den verschiedenen Bereichen die jeweils vorgesehenen Informationen veröffentlicht, inklusive aller seit 01.12.2012 vergebenen Aufträge über 1.000,00 Euro mittels Eingabe am Portal [www.ausschreibungen-suedtirol.it](http://www.ausschreibungen-suedtirol.it), welche nun laufend dort veröffentlicht werden.
- das Land- und Forstwirtschaftliche Versuchszentrum Laimburg verpflichtet sich, die Informationen der institutionellen Homepage ajourniert zu halten und alle vom Gesetz vorgesehenen Daten und Informationen umgehend zu veröffentlichen;
- Kontrolle seitens des Transparenzbeauftragten der korrekten und zeitlich raschen Eingabe der Informationen;

Die Verpflichtung seitens der öffentlichen Verwaltung, alle nötigen Informationen zu veröffentlichen, bedeutet das Recht eines Jeden, diese Informationen zu verlangen, sollten diese nicht veröffentlicht worden sein. Somit kann jeder das vom Legislativdekret Nr. 33/2013 im Art. 5 vorgesehene Institut des „accesso civico“, deren Antrag keiner Beschränkung unterliegt, nutzen, um die nicht veröffentlichten Informationen zu verlangen. Der Antrag muss nicht begründet werden, ist kostenlos und muss dem zuständigen Transparenzbeauftragten der Verwaltung übermittelt werden. Die öffentliche Verwaltung muss die beantragte Information binnen 30 Tagen veröffentlichen und dem Antragsteller zukommen lassen bzw. ihn auf die Veröffentlichung hinweisen. Bei Verzug seitens der Verwaltung gilt Artikel 2, Abs. 9 bis, Gesetz 241/90.

